

**Bekanntmachung für von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 14. September 2025 in der Stadt Grevenbroich**

(Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung)

An den Kommunalwahlen kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen) werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Stadt eingetragen, in der sie am 03.08.2025 (Stichtag) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Sie erhalten von der Stadt eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Kommunalwahl teilnehmen.

Unionsbürger/innen, die gemäß § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht bei ihrer Wohnortgemeinde gemeldet sind werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Voraussetzung dafür ist, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes NRW am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) in der Gemeinde — bei Kreiswahlen im Kreis — eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben,
- c) in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der förmliche Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist bis spätestens **zum 29.08.2025** bei der Stadt zu stellen, in der die von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/innen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Für die Antragstellung kann ein Identitätsausweis, sowie der Nachweis über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangt werden.

Antragsvordrucke erhalten Sie zu den regulären Öffnungszeiten im Wahlamt der Stadt Grevenbroich, Stadtparkinsel 46, 41515 Grevenbroich.

Grevenbroich, den 31.07.2025

Klaus Krützen  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen  
am 14. September 2025  
und einer etwaigen Stichwahl  
zur Wahl der Landrätin/des Landrates und / oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am  
28. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Grevenbroich für die Kommunalwahlen am 14. September 2025 wird in der Zeit vom **25. bis 29. August 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme im Wahlamt der Stadt Grevenbroich, Stadtparkinsel 46 (Auerbachhaus), Erdgeschoss, bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen prüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes besteht oder ein Sperrvermerk im Sinne von § 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten der Stadtverwaltung bedient werden.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (siehe 1.), spätestens am **29. August 2025**, bis 12.30 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Grevenbroich, Stadtparkinsel 46, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. August 2025** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

#### **5. Wahl mit Wahlschein zur Kommunalwahl**

Wer einen Wahlschein zur Kommunalwahl hat, kann an der Wahl

- durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirkes oder
- durch Briefwahl wählen.

Einen Wahlschein, der sowohl für die Kommunalwahl am 14. September 2025 als auch für eine etwaige Stichwahl am 28. September 2025 beantragt werden kann, erhält auf Antrag

5.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. August 2025, 12.30 Uhr) versäumt hat.
- b) sie die Berechtigung zur Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist.
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine** können nur von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12. September 2025, 15.00 Uhr**, beim Wahlamt der Stadt Grevenbroich mündlich (nicht jedoch telefonisch) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail (an: wahlen@grevenbroich.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form (via Internet über [www.grevenbroich.de](http://www.grevenbroich.de)) als gewahrt. Eine telefonische (fernmündliche) Beantragung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Antragsteller müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, **also Samstag, 13. September 2025, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

## 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl – auf **gelblichem** Papier –,

und/oder einen amtlichen Stimmzettel für die Landratswahl – auf **grünlichem** Papier –,

und/oder einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl – auf **hellblauem** Papier –,

und/oder einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl – auf **hellgrauem** Papier –,

einen amtlichen Stimmzettelumschlag – **blau** –,

einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag – **hellrot** – und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl zur **Kommunalwahl** wählt,

- kennzeichnet die oder den Stimmzettel persönlich, legt diesen in den amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf der Rückseite des **hellroten** Wahlscheines vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl,
- steckt den verschlossenen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **hellroten** Wahlbriefumschlag,
- verschließt den **hellroten** Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an das Wahlamt. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Eine/ein Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Angaben, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind auf dem Merkblatt für die Briefwahl angegeben.

Grevenbroich, den 31.07.2025

Stefan Meuser  
Beigeordneter als Wahlleiter

### **Impressum**

**Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.**

**Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier**

**V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister**

**Redaktion: Ira Leifgen**

**Tel.: 0218 1/608-256**

**Fax: 02181/608-8256**

**Ira.Leifgen@grevenbroich.de**

**Altes Rathaus, Am Markt 1**

**41515 Grevenbroich**